

42-1711-01-331.3

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der SIS Bioenergie GbR, Hörmannsdorf 2, 94428 Eichendorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 567 der Gemarkung Adldorf –
Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe

Die SIS Bioenergie GbR betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 567 der Gemarkung Adldorf eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich einer biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage). Die Anlage wurde mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 13.02.2006, Az.: 55.1-8754.05-9113/9, immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Im Jahr 2009 erfolgte eine Erweiterung der Biogasanlage mit einem zusätzlichen Endlager sowie die Erhöhung der Einsatzstoffmenge (immissionsschutzrechtlicher Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 26.01.2009, Az.: 42-170/3/2-331.1).

Mit Bescheid vom 10.08.2016, Az.: 42-170/3/2-331.1, erfolgte die Flexibilisierung der Biogasanlage.

Die SIS Bioenergie GbR beabsichtigt nunmehr, ihre Biogasanlage erneut wesentlich zu ändern und hat hierfür die erforderliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Die bislang genehmigte elektrische Leistung der Biogasanlage der SIS Bioenergie GbR beträgt insgesamt 1.100 kW_{el} (drei Gas-Otto-Motoren), die Gesamtfeuerungswärmeleistung 2.777 kW. Die tägliche Substrateinsatzmenge beträgt 40,8 t/d (ca. 14.892 t/a), die daraus resultierende jährliche Produktionskapazität an Biogas 2,136 Mio. Nm³/a.

Nunmehr soll die Biogasanlage durch folgende Maßnahmen wesentlich geändert werden:

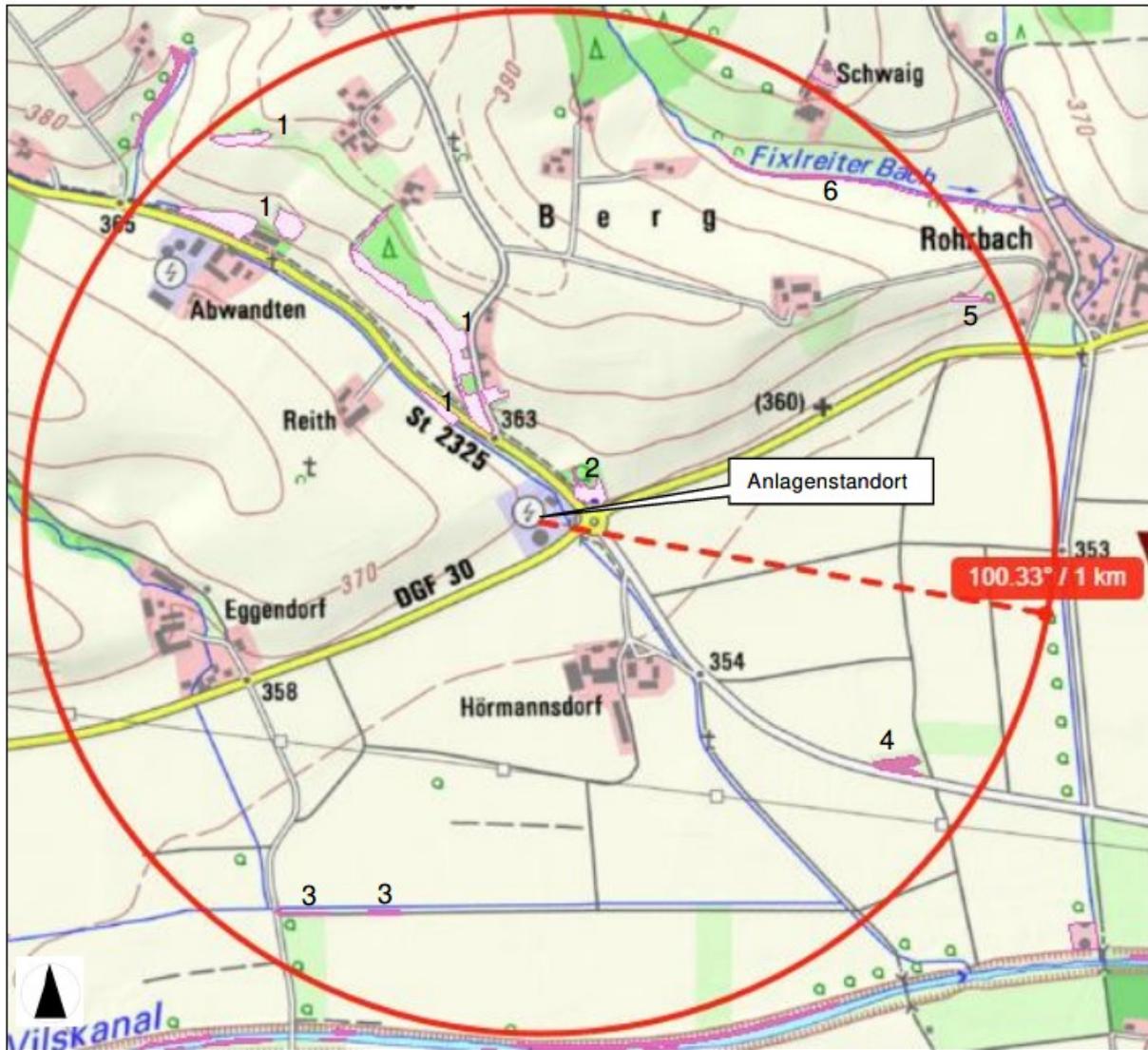
- Errichtung und Betrieb eines Nasszerkleinerers für die Zerkleinerung der Substrate vor der Separation
- Errichtung und Betrieb eines Pressschneckenseparators zur Auftrennung der Substrate in eine feste Phase (Pressgut) und eine flüssige Phase (Presswasser) einschließlich eines Presswasserbehälters zur Zwischenlagerung des Presswassers
- Errichtung und Betrieb einer Gärrestverdampfungsanlage zur Aufbereitung des Presswassers und Reinigung der Gasphase, aufgestellt in einem Container
- Errichtung und Betrieb einer Verdunstungskühlanlage zur Kühlung und Verdunstung des in der Gärrestverdampfungsanlage anfallenden Kondensats
- Errichtung eines Brauchwassertanks zur Zwischenlagerung von anfallendem Kondensat als Brauchwasser
- Errichtung eines Abtankplatzes (Abtankplatz 2) zum Abtanken der Schwefelsäure
- Aufstellung eines Säurelagertanks zur Lagerung von Schwefelsäure
- Errichtung eines Warmwasser-Pufferspeichers für die Speicherung von Nutzwärme
- Austausch der Rührwerkstechnik im Fermenter 1
- Austausch der Gasspeicherfolien durch ein Tragluftdach mit integriertem Gasspeicher am Nachgärer und Gärrestlager 1
- Erhöhung der Gesamteinsatzstoffmenge von 40,8 t/d und 14.892 t/a auf 42,52 t/d und 15.521 t/a mit geringfügiger Erhöhung der Biogasproduktionskapazität (diese bleibt jedoch nach wie vor unter der im Außenbereich maximal zulässigen Biogasmenge von 2,3 Mio. Nm³ Biogas/a).

Mit dem geplanten Vorhaben ist keine Erhöhung der elektrischen Bemessungsleistung der Verbrennungsmotoranlage verbunden.

Standortbezogene Vorprüfung:

Die Biogasanlage der SIS Bioenergie GbR befindet sich im (nicht überplanten) Außenbereich auf dem Grundstück Fl.Nr. 567 der Gemarkung Adldorf, Gemeinde Eichendorf. Das Anlagengelände ist bereits bebaut (Gärbehälter, Endlager, Fahrsilo, Gebäude für die Technik etc.) und weitgehend versiegelt. Es wird westlich und nördlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt. Südlich wird es begrenzt durch die Kreisstraße DGF 30, östlich durch die Staatsstraße St 2325. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Anlage ein Kreisverkehr, durch den die genannten Straßen verlaufen. In mittlerer Umgebung zur Biogasanlage befinden sich nur einzelne Anwesen im Außenbereich.

In der Umgebung der Biogasanlage befinden sich in einem Radius von 1 km um den Anlagenstandort folgende, (zumindest teilweise) nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope:

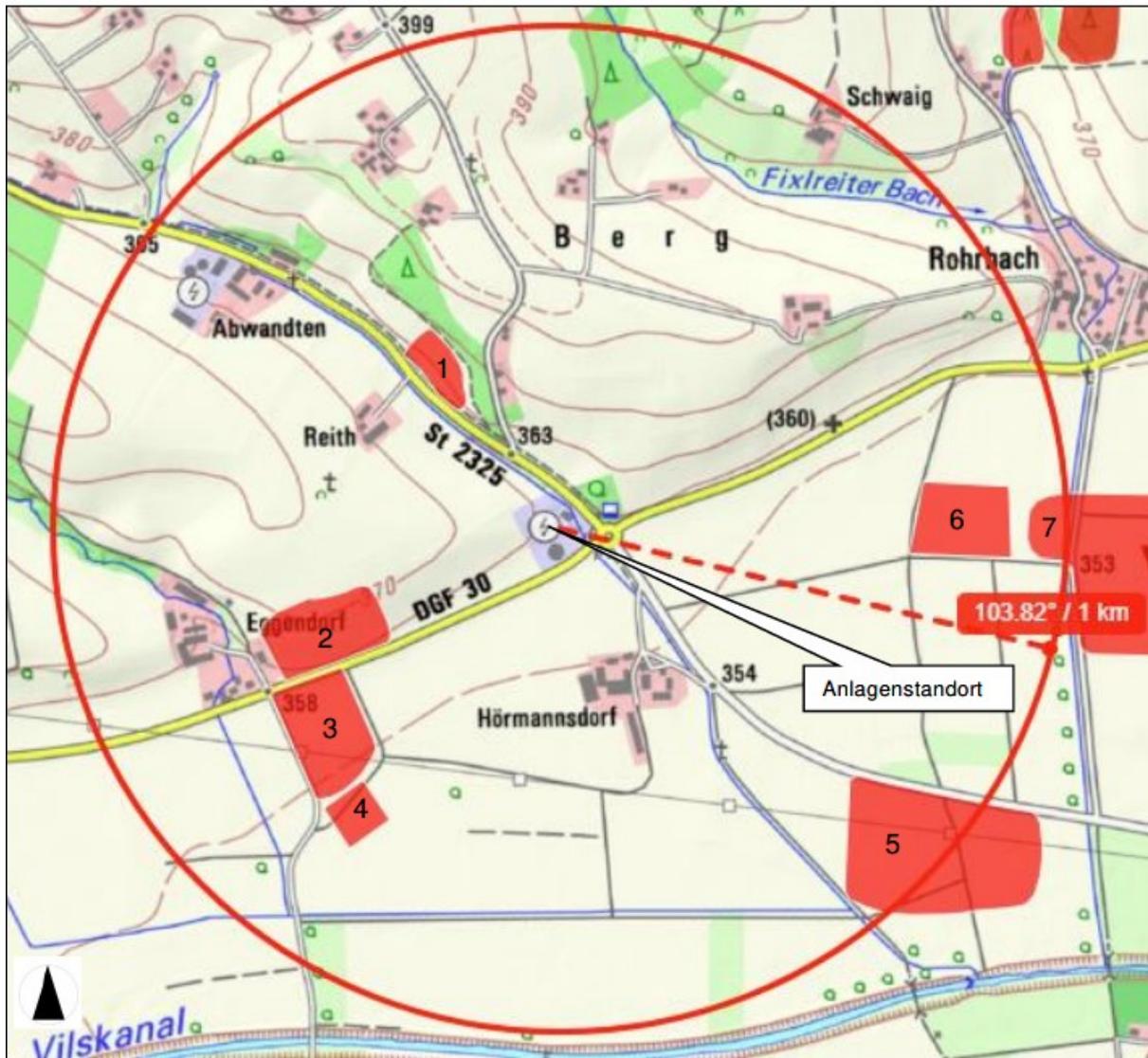


Biotop-Nr.: 7343-1137 „Röhrichte an Gräben südlich von Eggendorf“, 0,8 km und 0,85 km südwestlich (3)

Biotop-Nr.: 7343-1122 „Artenreiche Extensivwiese bei Hörmannsdorf“, 0,8 km südöstlich (4)

Biotop-Nr. 7343-1155 „Ufergehölze am Fixlireiter Bach nordwestlich von Rohrbach“, 0,8 km nordöstlich (6).

Des Weiteren befinden sich im Umkreis von 1 km zum Anlagenstandort folgende Bodendenkmäler:



- D-2-7343-0078 - Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, 0,3 km nördlich (1)
 D-2-7343-0001 - Verebnete Grabenwerke und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, 0,4 km westlich (2)
 D-2-7343-0077 - Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, 0,5 km südwestlich (3)
 D-2-7343-0076 - Verebnetes viereckiges Grabenwerk der Hallstattzeit mit zwei Gräbern, 0,65 km südwestlich (4)
 D-2-7343-0075 - Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung und verebnete vorgeschichtliche Grabhügel, z. T. mit Kreisgräben, 0,75 km südöstlich (5)
 D-2-7343-0006 - Verebnete Viereckschanze der späten Laténezeit, 0,7 km östlich (6)
 D-2-7343-0007 - Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung, 0,9 km östlich (7)

Weitere Schutzflächen gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind im Einwirkungsbereich der Biogasanlage nicht vorhanden.

Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Biotope:

Vakuumverdampfungsanlage

Der Prozess der Vakuumverdampfung läuft vollständig gekapselt von der Umwelt ab. Bei der beantragten Ausführung ist der Vakuumverdampfer druckseitig an den Gasraum der Biogasanlage angeschlossen, sodass die beim Betrieb der Vakuumpumpe entstehenden geringen Abgasströme der Biogasanlage zugeführt werden. Somit führt die Errichtung und der Betrieb der Vakuumverdampfungsanlage für sich genommen nicht zu mehr oder anders gelagerten, für die fachliche Bewertung relevanten Emissionen auf dem Luftpfad. Die Ausführung des Behälters zur Lagerung der Ammoniumsulfatlösung erfolgt abgedeckt mittels eines „Emissionsschutzdaches“.

Motorverbrennungsanlage

Die Erhöhung der Einsatzstoffe bringt eine höhere Rohgasproduktion mit sich, die durch die Erhöhung der Gaslagerkapazität gepuffert und über längere Laufzeiten der bestehenden Verbrennungsmotoren kompensiert wird. Die Erhöhung der Laufzeiten zur Verwertung der Mehrproduktion an Rohgas von ca. 150.000 Nm³/a führt zu keiner wesentlichen Änderung der aktuellen Emissionslage.

Nachgärer und Gärrestlager 1

Es erfolgt jeweils ein Austausch der vorhandenen einschaligen Folienhaube durch ein doppelschaliges Tragluftdach mit integriertem Gasspeicher, das den aktuellen Anforderungen entspricht. Somit sind keine Emissionen von Luftschadstoffen in relevanten und/oder unüblichen Ausprägungen zu erwarten.

Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Bodendenkmäler:

Auf Grund der angegebenen Entfernung zum Anlagenstandort ist keine direkte Betroffenheit der Bodendenkmäler gegeben.

Zusammenfassende Feststellung:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Form von Luftschadstoffemissionen sind durch das Änderungsvorhaben nicht in einer relevanten Ausprägung zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens daher nicht durchzuführen.

Dingolfing, 13.11.2023
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl